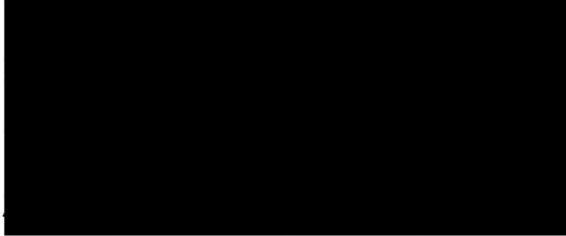




Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn



Prof. Dr.-Ing. Gero Marzahn
Leiter des Referates StB 24

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5240
Fax +49 228 99-300-807-5240

ref-stb24@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) – Bescheid
1181IFG - Korrespondenz zur Talbrücke Rahmede und der Sperrung
der A 45 [#245103]**

Bezug: Ihr Antrag per E-Mail vom 31.03.2022, Ihre Anfragenummer:
245103

Aktenzeichen: Z 25/286.2/1-1181 IFG sowie StB 24/7191.50/30-3675007

Datum: Bonn, 04.05.2022

Seite 1 von 3

Sehr 

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihrer E-Mail vom 31.03.2022. Ihr Antrag hat das Aktenzeichen Z 25/286.2/1-1181 IFG erhalten. Künftigen Schriftwechsel bitte ich nur unter Angabe dieses Aktenzeichens zu führen.

Die Bearbeitung Ihres Antrages dauert noch an.

Da Ihr Antrag die Belange Dritter berührt, ist die Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens gemäß § 8 Absatz 1 IFG angezeigt. Aus diesem Grunde bitte ich Sie, Ihren Antrag noch gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 IFG zu begründen, soweit Daten Dritter im Sinne von § 5 Absatz 1 und 2 oder § 6 IFG betroffen sind. Eine Drittbetroffenheit bei Informationsansprüchen nach dem IFG löst verfahrensrechtlich eine Begründungspflicht nach § 7 Absatz 1 Satz 3 IFG aus. Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Äußerungsfrist von einem Monat, die erst in der 18. Kalenderwoche endet, kann die Frist des § 7 Absatz 5 IFG nicht eingehalten werden.

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr ist jedoch bemüht, Ihren Antrag schnellstmöglich zu bescheiden, spätestens bis zum 10.06.2022.





Seite 2 von 3

Zudem wird darauf hingewiesen, dass für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Gebühren nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) erhoben werden. Diese kann im Internet unter <https://www.gesetze-im-internet.de/ifggebv/> abgerufen werden. Der von Ihnen beantragte Informationszugang wird voraussichtlich nicht mehr in einem kostenfreien Rahmen möglich sein. Es wird davon ausgegangen, dass hier der Gebührentatbestand der Nr. 1.3/1.2/2.2 Teil A der Anlage zu § 1 Absatz 1 (Gebühren- und Auslagenverzeichnis) der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung - IFGGebV) zur Anwendung kommen wird. Dieser sieht eine Gebühr in Höhe von 30 bis 500 Euro vor. Die Gebühr für Ihr Informationsbegehren wird voraussichtlich im unteren Bereich dieses Rahmens liegen (30 bis 150 Euro).

Sie haben auch die Möglichkeit, eine Einschränkung Ihres Antrags vorzunehmen und dadurch die Gebühren zu reduzieren. Eine vollständige Rücknahme des Antrags wäre gebührenfrei. Gerne können Sie mir auch die Gründe angeben, die aus Ihrer Sicht zu einer Ermäßigung der Gebühr bzw. zu einer Befreiung von der Gebühr (§ 2 IFGGebV) führen könnten.

Bitte bestätigen Sie, dass Sie von der Gebührenpflicht Ihres Antrags Kenntnis genommen haben. Bitte ergänzen Sie auch die Begründung Ihres Antrags nach § 7 Absatz 1 Satz 3 IFG unter Angabe des Aktenzeichens bis zum **31.05.2022**.

Sollte bis zu diesem Tag keine Rückmeldung eingegangen sein, wird das Verfahren eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Prof. Dr.-Ing. Gero Marzahn



Beglaubigt:


Angestellte

Hinweis zum Datenschutz:

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten wurden bzw. werden zwecks Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, hängt von Ihrem Anliegen und den konkreten





Seite 3 von 3

Umständen ab. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Rechte als Betroffener finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.bmvi.de/DE/Meta/Datenschutz/datenschutz.html>.